



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

noyb Fall-Nr: C044

eingbracht von

[REDACTED]

vertreten durch

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, ZVR: 1354838270 (in Folge „*noyb*“)

gegen

- 1) CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München (in Folge „CRIF Bürgel“) und
- 2) Acxiom Deutschland GmbH, Martin-Behaim Straße 12, 63263 Neu-Isenburg, (in Folge „Acxiom“).

CRIF Bürgel und Acxiom werden gemeinschaftlich als „Beschwerdegegner“ bezeichnet.

1. VERTRETUNG

1. *noyb* ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, Beilage 1) tätig ist. Der Beschwerdeführer hat *noyb* gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, ihn zu vertreten (Beilage 2).
2. Die Kommunikation zwischen *noyb* und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per [REDACTED] unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

2. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

3. Gemäß Artikel 77 und Erwägungsgrund 141 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts, Arbeitsplatzes oder Ort des mutmaßlichen Verstoßes. Dem Beschwerdeführer mit Wohnort in Berlin, Deutschland, steht es damit frei, die Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzubringen.
4. Die weitere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich gemäß § 40 (2) Satz 1 BDSG i.V.m. Artikel 4(16) DSGVO nach der Hauptniederlassung der Verantwortlichen (Beschwerdegegner). Da sowohl Acxiom einen Standort (Karlstraße 66, 80335 München) sowie CRIF Bürgel die Hauptniederlassung (Leopoldstraße 244, 80807 München) in München unterhalten, wird die Beschwerde beim Bayrischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eingebracht. Sollte Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgrund der Hauptniederlassung von Acxiom in Hessen (Martin-Behaim Str. 12, 63263 Neu-Isenburg), ebenfalls zuständig sein, wird eine gemeinsame Untersuchung nach § 40(2) Satz 2 i.V.m. §§ 18(2), 19 BDSG, § 3(3) VwVfG angeregt.

3. SACHVERHALT

5. Mit Schreiben vom 15.12.2020 (Beilage 3) richtete der Beschwerdeführer ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an Acxiom. Neben der Anfrage einer Kopie seiner Daten enthielt dieses Auskunftsbegehren diverse Fragen zu Herkunft, Verarbeitung, Weitergabe und Empfängern seiner Daten. Gleichzeitig beehrte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 18 und Artikel 21 DSGVO, dass seine Daten nicht mehr weitergegeben und nicht mehr zu Werbezwecken genutzt werden (Einschränkungs- und Widerspruchsbegehren).
6. Mit Schreiben vom 20.01.2021 (Beilage 4) beantwortete Acxiom dieses Auskunftsbegehren. Die eigentliche Auskunft findet sich in der Anlage zu diesem Schreiben und trägt die Bezeichnung „Anlage zur Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO“ (Beilage 5). Wie aus dieser ersichtlich wird, verarbeitet Acxiom mehrere personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, genauer Vor- und Nachname, Adresse, Geschlecht sowie das Geburtsjahr. Zudem ist ersichtlich, dass Acxiom die Namens- und Adressdaten in den letzten 24 Monaten an CRIF Bürgel weitergegeben hat (siehe „Empfänger der Daten“).
7. Mit Schreiben vom 08.02.2021 (Beilage 6) richtete der Beschwerdeführer daher ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an CRIF Bürgel. Auch dieses Auskunftsbegehren enthielt – neben der Anfrage einer Kopie seiner Daten – diverse Fragen zu Herkunft, Verarbeitung, Weitergabe und Empfängern seiner Daten. Wie bereits bezüglich Acxiom beehrte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 18 und Artikel 21 DSGVO, dass seine Daten nicht mehr weitergegeben und nicht mehr zu Werbezwecken genutzt werden (Einschränkungs- und Widerspruchsbegehren).
8. Mit Schreiben vom 11.03.2021 (Beilage 7) beantwortete CRIF Bürgel dieses Auskunftsbegehren. Wie aus dieser Antwort ersichtlich wird, verarbeitet CRIF Bürgel mehrere personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, genauer Vor- und Nachname

sowie dessen aktuelle und ehemalige Adressen. Als Quelle der ehemaligen und aktuellen Adressdaten ist ausschließlich Acxiom angeführt (siehe „Datenquelle“). Außerdem gibt CRIF Bürgel an, zu der Person des Beschwerdeführers über keine Zahlungserfahrungen zu verfügen. Gleichzeitig wurde ein Bonitäts-Score in Höhe von 550 Punkten errechnet, welcher am 28.10.2020 an das Inkassounternehmen EOS KSI Deutschland GmbH (in Folge EOS KSI) übermittelt wurde. Dem Schreiben wurde ein Informationsblatt der CRIF Bürgel bezüglich des Auskunfteiverfahrens (Beilage 8, online abrufbar als Teil der Datenschutzerklärung unter <https://www.crifbuergel.de/media/2106/informationsblatt-art-14-crif-buergel-gmbh.pdf>), angehängt.

9. Mit Schreiben vom 19.03.2021 (Beilage 9) richtete der Beschwerdeführer Rückfragen zur erteilten Auskunft der CRIF Bürgel, da diese keine Informationen über das genaue Datum des Erhalts der Daten von Acxiom, deren Speicherdauer, die Weitergabe von Daten an bestimmte Empfänger sowie die Zwecke der Übermittlung enthielt. Der Beschwerdeführer beantragte damit erneut Auskunft hierüber, wiederholte sein Einschränkungsbeglehen und widersprach erneut der Nutzung seiner Daten zum Zweck des Direktmarketings.
10. Mit Schreiben vom 08.04.2021 (Beilage 10) antwortete CRIF Bürgel, dass die Einholung einer Zustimmung- bzw. Einverständniserklärung bei der geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zu Übermittlungszwecken nicht erforderlich wäre. CRIF Bürgel sei zur Übermittlung erhobener und gespeicherter der Daten durch ein glaubhaft gemachtes berechtigtes Interesse der Auskunftsempfänger berechtigt. Zudem käme eine Berichtigung, Einschränkung oder Löschung nur bei unrichtigen Daten in Betracht. Dem Schreiben wurde eine aktualisierte Auskunft (Seiten 3, 4) sowie erneut das Informationsblatt der CRIF Bürgel bezüglich des Auskunfteiverfahrens angehängt (Beilage 8).
11. Mit Schreiben vom 23.04.2021 (Beilage 11) wendete sich der Beschwerdeführer erneut an CRIF Bürgel, die seine Anfragen in Bezug auf das Erhebungsdatum, Herkunft und Empfänger der Daten, Sperrmitteilungen, Verarbeitungszwecken und Einschränkungsbeglehen seiner Daten unbeantwortet ließ. Dies ergänzte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 05.05.2021 (Beilage 12) um Fragen zum Übermittlungsvorgang von Bonitätsdaten von CRIF Bürgel an EOS KSI vom 28.10.2020. Da beide Schreiben unbeantwortet blieben, schickte der Beschwerdeführer am 08.06.2021 (Beilage 13) ein Erinnerungsschreiben an CRIF Bürgel.
12. In der Zwischenzeit kontaktierte der Beschwerdeführer Acxiom mit Schreiben vom 05.05.2021 (Beilage 14), um sich nach etwaigen Zweckänderungen der über ihn erhobenen und übermittelten Daten bei Acxiom zu erkundigen. Acxiom gab mit Schreiben vom 31.05.2021 (Beilage 15) an, keine Zweckänderungen vorgenommen zu haben und Adressdaten an CRIF Bürgel zur Nutzung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu übermitteln. Mittlerweile wären die Daten aber für die Verarbeitung zu sämtlichen Zwecken gesperrt worden.
13. Mit Schreiben vom 09.06.2021 (Beilage 16), teilte CRIF Bürgel dem Beschwerdeführer mit, dass bereits Berichtigungen der Daten des Beschwerdeführers vorgenommen sind. Zu dem Informationsempfänger EOS KSI könnten jedoch keine Informationen geliefert werden. Außerdem verarbeite CRIF Bürgel die Informationen des Beschwerdeführers nicht zu Direktmarketingzwecken, sodass seinem Widerspruch nicht entsprochen werden könnte. Dem Schreiben wurde erneut eine Auskunft (Seiten 2 und 3) und das Informationsblatt der CRIF Bürgel bezüglich des Auskunfteiverfahrens beigefügt (Beilage 8).

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Verletzte Rechte

14. Unbeschadet des Rechts des Beschwerdeführers, weitere Eingaben aus zusätzlichen Beschwerdegründen zu machen und vorbehaltlich der Befugnis der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), über die hier dargelegten spezifischen Gründe hinaus Untersuchungen anzustellen, macht der Beschwerdeführer folgende Rechtsverstöße geltend:
15. **Grundsatz der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO:** Acxiom erhebt und verarbeitet die Adressdaten des Beschwerdeführers nach eigenen Ausführungen (Beilage 4, Seite 1) zum Zwecke des Direktmarketings. Dabei erstellt Acxiom mit den gespeicherten personenbezogenen Daten Analysen und Statistiken, verifiziert, aktualisiert und ergänzt Adressbestände von Kunden, gleicht Datenbestände miteinander ab und vermietet Adressen für werbliche Zwecke. CRIF Bürgel gibt hingegen an (Beilage 8, Punkt 2.1), Daten zu Zwecken Bonitätsbeurteilung zu verarbeiten. Damit liegt entweder in der Übermittlung der Daten durch Acxiom an CRIF Bürgel oder der Erhebung bzw. (Weiter-)Verarbeitung der Daten durch CRIF Bürgel eine Zweckänderung vor.
- 15.1. **Verletzungen durch Acxiom:** Acxiom hat die Daten des Beschwerdeführers zum Zweck des Direktmarketings erhoben, später jedoch zum Zweck der Bonitätsbeurteilung an die CRIF Bürgel übermittelt, einem Zweck der mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung durch Acxiom gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO unvereinbar ist.
- 15.2. **Verletzungen durch CRIF Bürgel:** Entweder hat CRIF Bürgel die Daten des Beschwerdeführers ursprünglich zum Zweck des Direktmarketings erhoben, sodann jedoch zu Zweck der Bonitätsbeurteilung weiterverarbeitet, obwohl diese Zwecke gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO miteinander inkompatibel sind, oder CRIF Bürgel hat die Daten bereits ursprünglich zum Zweck der Bonitätsbeurteilung erhoben, einem Zweck der mit dem ursprünglichen Zweck auf Seiten des Datenlieferanten Acxiom gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO unvereinbar ist. CRIF Bürgel führt zudem eine zweckvermischte Datenbank, in der die Daten nicht nach den Zwecken des Direktmarketings und der Bonitätsbeurteilung getrennt aufbewahrt und verarbeitet werden und die damit Artikel 5(1)(b) DSGVO zuwiderläuft.
16. **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6(1) DSGVO:** Acxiom beruft sich für die Verarbeitung und Nutzung von Adressdaten zu Zwecken der Direktwerbung auf eine berechnete Interessen nach Artikel (6)(1)(f) DSGVO (Beilage 4, Seite 1); eine Einwilligung der betroffenen Personen sei nicht notwendig. Auch CRIF Bürgel erachtet die Einholung einer Einwilligung bei der geschäftsmäßigen Datenerhebung zum Zwecke der Übermittlung aufgrund glaubhaft gemachter berechtigter Interessen von Empfängern der Wirtschaftsauskünfte als nicht erforderlich (Beilage 10, Seite 1).
- 16.1. **Verletzungen durch Acxiom:** Acxiom kann die (Weiter)Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers in Form der Übermittlung an CRIF Bürgel auf keinen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere liegen keine berechtigten Interessen von Acxiom oder Dritten i.S.d.

Artikel 6(1)(f) DSGVO vor, die nicht von den Interessen und Grundrechten des Beschwerdeführers überwogen werden.

16.2. **Verletzungen durch CRIF Bürgel:** CRIF Bürgel kann die Erhebung und (Weiter)Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auf keinen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere liegen keine berechtigten Interessen von CRIF Bürgel oder Dritten i.S.d. Artikel 6(1)(f) DSGVO vor, die nicht von den Interessen und Grundrechten des Beschwerdeführers überwogen werden.

17. **Informationspflichten bei Datenerhebungen gemäß Artikel 14 DSGVO:** Der Beschwerdeführer steht und stand in keinerlei geschäftlichen Beziehung zu Acxiom oder CRIF Bürgel. Er hat keinem dieser Unternehmen jemals selbst Daten zur Verfügung gestellt. Er erfuhr erstmals anhand der Antworten auf seine Auskunftsbegehren (Beilagen 4 und 7), dass Acxiom und CRIF Bürgel personenbezogenen Daten über ihn erhoben und verarbeitet haben. Eine gesetzesmäßige Information anlässlich der Datenerhebung oder möglicherweise Zweckänderung nach Artikel 14(1)-(4) DSGVO hat der Beschwerdeführer nie erhalten.

17.1. **Verletzungen durch Acxiom:** Acxiom hat den Beschwerdeführer weder über die Erhebung seiner Daten, noch über eine allfällige Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken und die informiert und damit die Informationspflichten aus den Artikeln 14(1)-(4) DSGVO verletzt. Insbesondere hat Acxiom den Beschwerdeführer niemals gemäß Artikel 14(1)(e) DSGVO darüber informiert, dass die erhobenen Daten an Wirtschaftsauskunfteien im Allgemeinen, oder CRIF Bürgel im Speziellen übermittelt werden sollen. Die nachträgliche Beauskunftung im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers nach Artikel 15 DSGVO wird den gesetzlichen Informationspflichten nicht gerecht.

17.2. **Verletzungen durch CRIF Bürgel:** CRIF Bürgel hat den Beschwerdeführer weder über die Erhebung seiner Daten bei Acxiom, noch über die Weiterverarbeitung zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung informiert und damit die Informationspflichten aus den Artikeln 14(1)-(4) DSGVO verletzt. Die nachträgliche Beauskunftung im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen nach Artikel 15 DSGVO des Beschwerdeführers wird den gesetzlichen Informationspflichten nicht gerecht.

18. **Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO:** Der Beschwerdeführer hat von CRIF Bürgel die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangt. CRIF Bürgel hat daraufhin behauptet, dass das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nur bestünde, wenn die gegenständlichen Daten „falsch“ seien, das Einschränkungsbeghehen des Beschwerdeführers zurückgewiesen und eine konkrete Benennung von unzutreffenden Daten verlangt (Beilage 10, Seite 1). Dies ist evident rechtswidrig, da die Bestreitung der Datenrichtigkeit nach Artikel 18(1)(a) DSGVO nur einer von vier Einschränkungstatbeständen ist und der Beschwerdeführer sein Begehren nicht auf Artikel 18(1)(a) DSGVO, sondern auf Artikel 18(1)(b) und (d) DSGVO stützte.

19. **Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften gemäß § 31 BDSG:** Ausgehend von einer Anwendbarkeit von § 31 BDSG verletzt CRIF Bürgel die dort festgesetzten Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Credit-Scoring und dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs. CRIF Bürgel missachtet die Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften (§ 31(1) Nr. 1 BDSG), kann keinen Nachweis erbringen,

dass nur erhebliche Daten (§ 31(1) Nr. 2 BDSG) bzw. nicht nur Anschriftsdaten (§ 31(1) Nr. 3 BDSG) in die Score-Berechnung eingeflossen sind und hat den Beschwerdeführer nicht gemäß § 31(1) Nr.4 BDSG unterrichtet.

20. In der Folge werden die dargelegten Verletzungen im Detail begründet.

4.2. Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes gemäß Artikel 5(1)(b), 6(4) DSGVO durch beide Beschwerdegegner

21. Acxiom erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten nach eigenen Angaben zum Zwecke des Direktmarketings (Beilage 4, Seite 1):

„Im Rahmen des Direktmarketings erstellen wir mit den bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten Statistiken und Analysen, verifizieren, aktualisieren und ergänzen Adressbestände unserer Kunde, gleichen Datenbestände miteinander ab und vermieten Adressen für werbliche Zwecke.“

22. CRIF Bürgel hingegen erhebt und verarbeitet die Daten des Beschwerdeführers nach eigenen Angaben zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung (Beilage 8, Punkt 2.1):

„Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben.“

23. Die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers bei Acxiom und CRIF Bürgel decken sich damit nicht. Da CRIF Bürgel aber Acxiom als einzigste Quelle der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers angibt (Beilagen 7, 10 und 16, unter „Datenquelle“) muss an irgendeiner Stelle eine Zweckänderung in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers stattgefunden haben. Die Zweckänderung muss dabei

- entweder durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers von Acxiom an CRIF Bürgel (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 1“),

- oder die Erhebung bzw. (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch CRIF Bürgel von Acxiom (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 2“),

stattgefunden haben.

24. Abhängig von der Zuordnung der Verantwortlichkeit für die Zweckänderung ergibt sich, dass

- entweder Acxiom wusste bzw. hätte wissen müssen, dass CRIF Bürgel Daten wie jene des Beschwerdeführers zum Zweck der Bonitätsbeurteilung erhebt oder unmittelbar nach Erhebung für diesen Zweck weiterverarbeitet,

- oder CRIF Bürgel hat gegenüber Acxiom wissentlich unrichtig angegeben, erhobene Daten wie jene des Beschwerdeführers lediglich für Direktmarketingzwecke zu verarbeiten und Acxiom durfte auf diese Falschangabe gutgläubig vertrauen.

25. Zur Beurteilung des zutreffenden Szenarios sind Acxiom und CRIF Bürgel als rechenschaftspflichtige Verantwortliche i.S.d. Artikel 5(2) DSGVO i.V.m. Artikel 24 DSGVO und Artikel 31 DSGVO daher verpflichtet, aufzuklären
- wer für die in Randnummer 23 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils Verantwortlicher i.S.d. Artikel 4(7) DSGVO ist und ob allenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder ein Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt;
 - zu welchem Zweck die in Randnummer 23 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils erfolgen;
 - auf Basis welcher Rechtsgrundlage die in Randnummer 23 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils erfolgen und
 - welches der in Randnummer 24 skizzierten Szenarien zutrifft.
26. Zur Klärung dieser Fragen beantragt der Beschwerdeführer zudem, Acxiom und CRIF Bürgel die Vorlage ihrer Verarbeitungsverzeichnisse gemäß Artikel 30 DSGVO, des Vertrags, der die Datenerhebung bzw. Lieferungen zwischen Acxiom und CRIF Bürgel regelt und allfälliger Vereinbarungen gemäß Artikel 26 bzw. Artikel 28 DSGVO aufzutragen.
27. Je nachdem wie diese Fragen letztlich beantwortet werden, manifestieren sich die in beschriebenen Datenschutzverletzungen durch Acxiom und CRIF Bürgel auf unterschiedliche Art und Weise. In Folge wird im Detail dargelegt, wie die systematische Datenübermittlung und Datenerhebung zwischen Adressverlagen (wie Acxiom) und Wirtschaftsauskunfteien (wie CRIF Bürgel) mit der DSGVO unvereinbar sind.

4.2.1. Verletzung durch Datenübermittlung von Acxiom an CRIF Bürgel (Verarbeitungstätigkeit 1)

28. Nachfolgende Ausführungen gehen davon aus, dass Acxiom für die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers und anderer betroffener Personen an CRIF Bürgel („Verarbeitungstätigkeit 1“) alleiniger Verantwortlicher i.S.d. Artikel 4(7) DSGVO ist. Sollte Acxiom gemeinsam mit CRIF Bürgel für diese Verarbeitungstätigkeit verantwortlich sein, betreffen die folgenden Ausführungen auch CRIF Bürgel.
29. Sofern Acxiom wusste oder hätte wissen müssen, dass CRIF Bürgel die Daten des Beschwerdeführers zum Zweck der Bonitätsbeurteilung erhebt bzw. unmittelbar nach Erhebung für diesen Zweck weiterverarbeitet, kann Acxiom nicht guten Glaubens behaupten, dass die Datenübermittlung an CRIF Bürgel lediglich zu Zwecken des Direktmarketings erfolgt ist. Acxiom gibt hierzu selbst an (Beilage 15), Daten für den „gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ an CRIF Bürgel zu übermitteln. Dass der gewöhnliche Geschäftsbetrieb einer Wirtschaftsauskunftei die Verarbeitung von Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecke beinhaltet, liegt nahe und kann durch Acxiom nicht gelegnet werden.
30. Danach ist bereits die Übermittlung der Daten des Beschwerdeführers an CRIF Bürgel eine Weiterverarbeitung durch Acxiom, die – wie im Folgenden dargestellt – gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO mit dem ursprünglichen Erhebungszweck des Direktmarketings inkompatibel ist:

31. Es besteht keine enge Verbindung gemäß Artikel 6(4)(a) DSGVO zwischen dem ursprünglichen Zweck „Direktmarketing durch Acxiom-Kunden“ und dem Zweck „Bonitätsbeurteilung natürlicher Personen durch den Acxiom-Kunden CRIF Bürgel“, ganz im Gegenteil:

31.1. Eine Übermittlung zu Zwecken des Direktmarketings an CRIF Bürgel würde darauf abzielen, dass CRIF Bürgel die Daten in weiterer Folge einsetzt, um Produkte der CRIF Bürgel gegenüber dem Beschwerdeführer oder Dritten zu bewerben und zu verkaufen. Direktmarketing erfolgt also, um neue Kunden anzuwerben oder bestehende Kunden zu bewerben.

31.2. Eine Bonitätsbeurteilung erfolgt demgegenüber, um einen potentiellen Kunden, zu überprüfen und diesem bei unzureichender Bonität den gewünschten Geschäftsabschluss zu verweigern. Vereinfacht gesagt: Direktmarketing dient dem Anlocken von Kunden, Bonitätsprüfung der Ablehnung bestimmter, nicht ausreichend kreditwürdiger Kunden.

31.3. CRIF Bürgel hat die Daten des Beschwerdeführers offenkundig und nach eigenen Angaben nicht zu Direktmarketingzwecken genutzt (Beilage 16, Seite 1):

„Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir derzeit keine zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Informationen zum Zweck des Direktmarketings verarbeiten.“

31.4. Im Gegenteil: Die Verarbeitung bei CRIF Bürgel zielte darauf ab, personenbezogene Daten über den Beschwerdeführer zusammen mit einem Bonitäts-Score an Kunden von CRIF Bürgel zu verkaufen – was auch erfolgte, als am 28.10.2020 ein Bonitäts-Score von 550 Punkten an EOS KSI übermittelt wurde, (Beilage 7, Seite 2).

32. Auch der Erhebungszusammenhang gemäß Artikel 6(4)(b) DSGVO spricht gegen eine Vereinbarkeit der Zwecke. Gemäß Erwägungsgrund 50 Satz 6 DSGVO sind hierbei die vernünftigen Erwartungen einer betroffenen Person zu berücksichtigen:

32.1. Acxiom hat die Daten des Beschwerdeführers ursprünglich nicht etwa anlässlich dessen vertragswidrigen Verhaltens (Nichtbezahlung von Forderungen/Betreibung durch Inkassoinstitut) oder einer Überschuldung (Insolvenz, gerichtliche Versteigerung) erhoben. Acxiom ist weder in der Bonitätsbeurteilung, dem Gläubigerschutz, der Rechtsdurchsetzung, Inkasso noch in anderen „bonitätsrelevanten“ Bereichen tätig. Hierzu gibt Acxiom selbst an (Beilage 4, Seite 3):

„Auch ist Acxiom keine Auskunftfei, d.h. wir erstellen keine personenbezogenen Scorewerte zur negativen Kreditwürdigkeit, Zahlungsausfallrisiko oder vergleichbaren Finanzrisiken“

32.2. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer erst anlässlich der Antwort auf sein Auskunftsbegehren (Beilage 3) erfahren, dass Acxiom überhaupt Daten über ihn verarbeitet. Dass Acxiom seine Daten an eine Wirtschaftsauskunft weiterleitet, hätte der Beschwerdeführer weder antizipieren können noch müssen. Die beschwerdegegenständlichen Verarbeitungen sind für ihn somit vollkommen überraschend.

32.3. Dies gilt umso mehr, da weder Acxiom noch CRIF Bürgel den Beschwerdeführer jemals auch nur ansatzweise über Verarbeitungen nach Artikel 13 bzw. 14 DSGVO informiert

haben. Schon Acxiom hat den Beschwerdeführer nie über eine mögliche oder konkrete zweckändernde Datenweitergabe an die Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel informiert oder diese überhaupt als Empfänger benannt. Auch CRIF Bürgel hat den Beschwerdeführer niemals von der Erhebung bei Acxiom nach Artikel 14(1), (2) DSGVO bzw. einer Zweckänderung nach Artikel 14(4) DSGVO informiert. Im Lichte von Erwägungsgrund 50 Satz 8 DSGVO ist die Information der betroffenen Person über die Zweckänderung gemäß Artikel 14(4) DSGVO aber Bedingung für die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung.¹

„In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die betroffene Person über diese anderen Zwecke und über ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts unterrichtet wird.“

- 32.4. Insofern würde das Fehlen der Information über die Zweckänderung würde also sogar bei an sich kompatiblen Zwecken zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung führen. Für inkompatible Zwecke, wie im gegenständlichen Fall, muss dies umso mehr gelten.
33. Gemäß Artikel 6(4)(b) DSGVO ist zudem das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer steht und stand in keinerlei geschäftlichen Beziehung zu Acxiom oder CRIF Bürgel. Er hat keinem dieser Unternehmen jemals selbst Daten zur Verfügung gestellt. Er erfuhr erstmals anhand der Antworten auf seine Auskunftsbegehren (Beilagen 3 und 6), dass Acxiom und CRIF Bürgel personenbezogenen Daten über ihn erhoben und verarbeitet haben. Dass Acxiom seine Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken an CRIF Bürgel übermittelt hat, geschah ohne sein Zutun und hinter seinem Rücken.
34. Somit sind auch die möglichen Folgen der Weiterverarbeitung gemäß Artikel 6(4)(d) DSGVO für den Beschwerdeführer kaum abschätzbar und können durchaus negativ ausfallen:
- 34.1. Da Acxiom, soweit ersichtlich, lediglich über Name, (teils historische) Adressen, Geschlecht und Geburtsjahr verfügte (Beilage 5) und nur Namen und Adressdaten an CRIF Bürgel übermittelt hat, ist es durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer durch die Verarbeitung dieser Daten einen Nachteil durch die Berechnung eines nicht nachvollziehbaren Bonitäts-Scores erfährt, den ein Kunde von CRIF Bürgel als unzureichend einstuft (etwa um ein Rechtsgeschäft einzugehen oder Kauf auf Rechnung zu ermöglichen).
- 34.2. CRIF Bürgel hat zum Beschwerdeführer bereits einen Score von 550 Punkten errechnet und diesen am 28.10.2020 an EOS KSI weitergegeben, (Beilage 7, Seite 2) obwohl laut CRIF Bürgel keinerlei Zahlungserfahrungsdaten des Beschwerdeführers zu Grunde liegen (Beilage 7, Seite 1; „*Zu Ihrer Person wurden keine Zahlungserfahrungsdaten in unserer eigenen Datenbank gefunden.*“). Insofern fehlt es bei der Berechnung dieses Scores an einer sachlichen Basis, da keinerlei tragfähige Fakten vorliegen. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber mit § 31(1) Nr. 3 BDSG eine Vorschrift erlassen, welche die Berechnung von Bonitäts-Scores ausschließlich basierend auf Adressdaten verbietet. Genau dies tut CRIF Bürgel aber offenbar – oder die Auskünfte (Beilagen 7, 10 und 16) sind nach

¹ Vgl Feiler/Forgó, EU-DSGVO (2017) Art 6 DSGVO Rz 16.

Artikel 15(3) DSGVO unvollständig, da durchaus andere Daten in die Score-Berechnung einbezogen wurden (wie etwa der „Warenkorbwert“ oder „soziodemographische Daten“ (Beilage 7, Seite 2)).

34.3. Hinzu kommt, dass die Verarbeitung zu Bonitätsbeurteilungszwecken an sich eingriffsintensiv ist – nicht zuletzt auch, da sie mittels Profiling gemäß Artikel 4(4) DSGVO erfolgt und bisweilen auch automatisierte Einzelfallentscheidungen gemäß Artikel 22 DSGVO nach sich zieht – wenn nicht bereits auf Ebene von CRIF Bürgel dann zumindest auf Ebene von Kunden der CRIF Bürgel, die die erhaltenen Bonitäts-Scores automatisch ihren Geschäftsentscheidungen zugrunde legen.²

35. Im Ergebnis verstößt eine Datenübermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers von Acxiom an CRIF Bürgel zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers durch CRIF Bürgel gegen Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO. Selbiges gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten anderer betroffener Personen in vergleichbaren Situationen.

36. Nur wenn Acxiom nachweislich gutgläubig nichts von der Verarbeitung durch CRIF Bürgel zum Zweck der Bonitätsbeurteilung gewusst hatte, hat Acxiom das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO nicht verletzt. Dies nachzuweisen obläge Acxiom als rechenschaftspflichtiger Verantwortlicher gemäß Artikel 5(2), Artikel 24 und Artikel 31 DSGVO.

4.2.2. Verletzung durch Datenerhebung und (Weiter-)Verarbeitung durch CRIF Bürgel (Verarbeitungstätigkeit 2)

37. Nachfolgende Ausführungen gehen davon aus, dass CRIF Bürgel für die Erhebung und (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers und anderer betroffener Personen von Acxiom („Verarbeitungstätigkeit 2“) alleiniger Verantwortlicher i.S.d. Artikel 4(7) DSGVO ist. Sollte CRIF Bürgel gemeinsam mit Acxiom für diese Verarbeitungstätigkeit verantwortlich sein, betreffen die folgenden Ausführungen auch Acxiom.

4.2.2.1. Systematische Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes durch Betrieb einer zweckvermischten Datenbank

38. CRIF Bürgel führt nach eigenen Angaben eine zweckvermischte Datenbank. Hierzu heißt es in dem als Antwort auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführerbereitgestellten Informationsblatt bezüglich des Auskunftsverfahrens (Beilage 8, Punkt 2.1):

- *„Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt.“*

² So nimmt CRIF Bürgel etwa für www.lidl.de, eine der umsatzstärksten E-Commerce-Plattformen in Deutschland Bonitätsprüfungen vor; siehe <https://www.lidl.de/c/datenschutz/s10007528> unter „4. Sicherung des Bestellvorgangs und Auswahl der Zahlarten“ (aufgerufen am 23.09.2021). Selbiges gilt für www.conrad.de; siehe <https://www.conrad.de/de/ueber-conrad/rechtliches/datenschutz.html> unter „Wann und wozu nutzen wir Ihre Daten?“ (aufgerufen am 23.09.2021).

- „Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Geldwäscheprävention, Seriositätsprüfung, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung- sowie -monitoring, Direktmarketing oder Risikosteuerung inklusive KYC Prüfung sowie Tarifierung oder Konditionierung.“
- Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die CRIF Bürgel GmbH personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, allgemeine Geschäftssteuerung sowie Optimierung der Geschäftsprozesse sowie zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen, Produkten und Scoringverfahren, wie z.B. dem Einsatz von Machine Learning, künstlicher Intelligenz und Deep Learning, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs)

39. CRIF Bürgel trifft demnach keine Unterscheidung, ob ein personenbezogenes Datum für Zwecke des Direktmarketings, für jene der Bonitätsbeurteilung oder sonstige Zwecke erhoben und (weiter)verarbeitet wird. Vielmehr werden sämtliche denkbaren Zwecke aufgezählt und nicht näher begrenzt. Insbesondere die Zwecke „Optimierung der Geschäftsprozesse“ und „Weiterentwicklung von Dienstleistungen“ weisen generischen Charakter auf und erlauben eine generelle Speicherung und Verarbeitung zu allen weiteren, noch so abstrakten Zwecken. Dies führt im Ergebnis zu einer endlosen Ausweitung der Verarbeitungszwecke der von der CRIF Bürgel erhobenen Daten. Ein solches Vorgehen ist mit dem Grundsatz der Zweckbindung aus Artikel 5(1)(b) DSGVO, der „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke“ verlangt, unvereinbar.

40. Sofern CRIF Bürgel für die Information über diese Zwecke auf das auf Anfrage bereitgestellte Informationsblatt (Beilage 8) verweist, ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer dieses ohne eigenes Zutun niemals erhalten hätte. Da der Beschwerdeführer vorab nie mit CRIF Bürgel in Kontakt stand und nicht wissen konnte, ob diese überhaupt Daten über ihn verarbeiten, hatte dieser keinen Anlass die Datenschutzerklärung oder das zugehörige Informationsblatt der CRIF Bürgel einzusehen. Der Beschwerdeführer hat die Informationen trotz der Betitelung mit „Informationen nach Art. 14 DS-GVO der CRIF Bürgel GmbH bezüglich des Auskunftsverfahrens“ also niemals im Rahmen einer Information nach Artikel 14 DSGVO erhalten. Diese wurde Ihm ausschließlich im Rahmen der Antwort auf sein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO mitgeteilt. Ohne dieses Auskunftsbegehren würde der Beschwerdeführer bis heute nicht wissen, dass seine Daten von CRIF Bürgel erhoben und (unzulässiger Weise) für die Verarbeitung zu einer Vielzahl an Zwecken verwendet worden sind.

41. Das Vorgehen der CRIF Bürgel in Bezug auf den Betrieb einer zweckvermischten Datenbank wirft damit eine Vielzahl an Fragen und Problemen auf, um deren Erörterung der Beschwerdeführer die Aufsichtsbehörde(n) ersucht:

41.1. Löschung infolge unbedingten Widerspruchs gegen Direktmarketing: Speichert CRIF Bürgel Daten zu betroffenen Personen, die die Löschung nach Artikel 17(2) i.V.m. Artikel 21(2) DSGVO gefordert haben, nach wie vor zu Bonitätsbeurteilungszwecken? Wenn ja, wie ist dann sichergestellt, dass keine weitere Verarbeitung zu Zwecken des Direktmarketings erfolgt?

41.2. Löschung infolge erfolgreichen Widerspruchs gegen Bonitätsbeurteilung: Speichert CRIF Bürgel Daten zu betroffenen Personen, die erfolgreich die Löschung nach Artikel 17(2) i.V.m. Artikel 21(1) DSGVO gefordert haben, nach wie vor zu

Direktmarketingzwecken? Wenn ja, wie ist dann sichergestellt, dass keine weitere Verarbeitung zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung erfolgt?

- 41.3. Trennung von echten Bonitätsdaten („Negativdaten“): Wie stellt CRIF Bürgel sicher, dass Daten, die aufgrund tatsächlich bonitätsrelevanter Umstände in die Datenbank eingetragen werden, nicht auch zu Zwecken des Direktmarketings verarbeitet werden? Zu denken ist etwa an Informationen aus dem „*Handelsregister, Schuldnerverzeichnissen und Insolvenzbekanntmachungen*“ (Beilage 8, Punkt 2.3), die ja ebenfalls Daten wie Name und Geburtsdatum beinhalten. Die Erhebung von Daten zu Direktmarketingzwecken aus diesen Quellen wäre ebenso wie eine spätere Zweckänderung auf Direktmarketingzwecke ein evidenter Verstoß gegen Artikel 5(1)(b) DSGVO und Artikel 6(4) DSGVO (Zweckinkompatibilität).
- 41.4. Information betroffener Personen bei Erhebung: Wie informiert CRIF Bürgel betroffene Personen von der Datenerhebung bei Acxiom gemäß Artikel 14 DSGVO? Erfolgt überhaupt eine Information? Wenn ja, erfolgt in dieser Information nur ein Hinweis auf die Verarbeitung für Zwecke des Direktmarketings oder wird auch über die Verarbeitung für Zwecke der Bonitätsbeurteilung informiert?
- 41.5. Information betroffener Personen bei Zweckänderung: Falls CRIF Bürgel personenbezogene Daten bei Acxiom nur für Zwecke des Direktmarketings erhebt, wie werden die betroffenen Personen von der Zweckänderung auf Zwecke der Bonitätsbeurteilung gemäß Artikel 14(4) DSGVO informiert? Erfolgt überhaupt eine Information? Wenn ja, wie?
- 41.6. Datenschutzerklärung: Auch die Datenschutzerklärung von CRIF Bürgel (abrufbar unter <https://www.crifbuergel.de/datenschutz/>) lässt all diese Fragen vollkommen offen, da sie nicht nach Datenkategorie und Verarbeitungszwecken differenziert. Viel eher werden Verarbeitungen von CRIF Bürgel als Teil des zugehörigen Informationsblattes (Beilage 8, Punkt 2.1) anhand einer nicht untereinander im Zusammenhang stehenden und undifferenzierten Aufzählung sämtlicher Zwecke durchmischt und intransparent darstellt. Damit verletzt CRIF Bürgel bereits Artikel 5(1)(a) und Artikel 14 DSGVO, selbst wenn diese Datenschutzerklärung einer betroffenen Person bei Datenerhebung oder Zweckänderung gemäß Artikel 14 DSGVO tatsächlich zur Kenntnis gebracht würde (was im Falle des Beschwerdeführers nie erfolgt ist).
- 41.7. Datenschutz durch Technikgestaltung: Inwiefern trägt die von CRIF Bürgel betriebene zweckvermischte Datenbank im Lichte der eben genannten Punkte der Verpflichtung zu Datenschutz durch Technikgestaltung gemäß Artikel 25(1) DSGVO Rechnung – insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung?
- 41.8. Umgang mit Mitteilungen gemäß Artikel 19 DSGVO: Wie geht CRIF Bürgel mit Mitteilungen durch Acxiom um, wonach eine betroffene Person Acxiom gegenüber die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt hat? Welche Konsequenzen hat der Erhalt einer solcher Meldung in Bezug auf Verarbeitungen zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung von Daten, die bei dem betreffenden Adressverlag wie Acxiom erhoben wurden?

- 41.9. „Robinsonliste“ und Widersprüche gegen Direktmarketing: Wie geht CRIF Bürgel mit unbedingten Widersprüchen gegen Direktmarketing gemäß Artikel 21(2) DSGVO, sowie Einträgen in die „Robinsonliste“ des DDV bzw. IDI um? In diesem Zusammenhang sehen §§ 3, 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor, dass geschäftliche Handlungen in Bezug auf Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht, unzulässig sind.
42. CRIF Bürgel scheint all diese Fragen bei der Gestaltung ihrer Datenbank vollkommen außer Acht gelassen zu haben. CRIF Bürgel hat keinerlei Garantien i.S.d. Artikel 6(4)(e) i.V.m. Art 24, 25 und 32 DSGVO eingerichtet, um die Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers (oder anderer betroffener Personen) zu schützen. Die Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung durch CRIF Bürgel manifestiert sich im gegenständlichen Fall daher bereits durch die faktische technische Ausgestaltung einer zweckvermischten Datenbank und die systematische, großflächige Datenerhebung bei Adressverlagen wie Acxiom. Dies gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers, aber auch Verarbeitung personenbezogener Daten anderer betroffener Personen in der Datenbank von CRIF Bürgel.
43. Der Beschwerdeführer regt daher an, dass die zuständige Aufsichtsbehörde diese Sachverhaltselemente gemeinsam mit den in Randnummern 25 und 26 erhobenen Fragen untersucht, insbesondere durch Einschau in Datenverarbeitungen in den Geschäftsräumlichkeiten von CRIF Bürgel gemäß Artikel 58(1)(a),(b),(e) und (f) DSGVO i.V.m. §§ 40(5), 16(4) S.2 BDSG.
44. Abhängig von der konkreten Erhebungssituation wird der Grundsatzes der Zweckbindung zudem wie in Folge dargelegt verletzt.

4.2.2.2. (Weiter-)Verarbeitung zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung ist unzulässig

45. Hat CRIF Bürgel, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers tatsächlich ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke oder Direktmarketingzwecke Dritter erhoben, stellt die erfolgte Verarbeitung zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers eine Weiterverarbeitung dar. Dieser Weiterverarbeitungszweck ist jedoch gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO vollkommen inkompatibel mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden:
46. Es besteht keine enge Verbindung zwischen den Zwecken (Artikel 6(4)(a) DSGVO). Hierfür kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den Randnummern 31 bis 31.4. verwiesen werden.
47. Auch der Erhebungszusammenhang (Artikel 6(4)(b) DSGVO) spricht gegen eine Vereinbarkeit der Zwecke. Hierfür kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den Randnummern 32 bis 32.4 verwiesen werden.
48. Auch bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer als betroffene Person und dem Verantwortlichen (6(4)(b) DSGVO) kann auf Randnummer 33 verwiesen werden, wonach CRIF Bürgel seine Daten bei Acxiom erhoben und ohne sein Wissen bzw. Zutun zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet hat.

49. Hinsichtlich der möglichen Folgen der Weiterverarbeitung (Artikel 6(4)(d) DSGVO) kann auf Randnummern 34. bis 34.3. verwiesen werden. Die Verarbeitung zu Bonitätsbeurteilungszwecken ist ungleich eingriffsintensiver als jene für Direktmarketingzwecke. Dies ist bei der Zweckkompatibilitätsprüfung entsprechend zu berücksichtigen und führt zudem zur Rechtswidrigkeit gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO (siehe hierzu später Randnummern 61 bis 64). Es ist damit vollkommen unverhältnismäßig, Daten zwar (vermeintlich) zu den Zwecken des Direktmarketings zu erheben, sie dann aber umgehend zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung weiterzuverarbeiten.
50. Im Ergebnis verstößt eine Weiterverarbeitung der vom Acxiom erhobenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers durch CRIF Bürgel zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers gegen Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO. Dies gilt generell auch für alle anderen personenbezogenen Daten, die CRIF Bürgel von Adressverlagen wie Acxiom erhoben hat.

4.2.2.3. Erhebung zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung von Acxiom ist unzulässig

51. Sollte CRIF Bürgel die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers hingegen bereits zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung von Acxiom erhoben haben, manifestiert sich die Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung zwar auf andere Weise, bleibt jedoch genauso bestehen.
52. Das Prinzip der Zweckbindung verfügt über eine Drittbindungswirkung und erstreckt sich damit auch auf „verantwortlichenübergreifende“ Verarbeitungsketten.³ Auch Verarbeitungen durch einen Dritten müssen zu demselben, ursprünglichen Zweck erfolgen, oder es muss sich um eine kompatible Weiterverarbeitung i.S.d. Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO handeln. Anderenfalls würde eine endlose Zwecköffnung entlang der Verarbeitungskette stattfinden.
53. Die beschwerdegegenständlichen Daten des Beschwerdeführers wurden von Acxiom zu Direktmarketingzwecken Dritter erhoben und verarbeitet. Wenn Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch CRIF Bürgel (als Dritter und späterer weiterer Verantwortlicher) nun zu Bonitätsbeurteilungszwecken erfolgt, stellt auch dies eine Weiterverarbeitung dar. Der Weiterverarbeitungszweck müsste nun i.S.d. Artikel 6(4) DSGVO mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sein. Dies ist aus den Randnummern 31 bis 34.3. genannten Gründen nicht der Fall, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.
54. Darüber hinaus fehlt es gegenständlich bereits an der Legitimität des Erhebungszwecks auf Seiten von CRIF Bürgel. Gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Gemäß Stellungnahme der Artikel 29-Gruppe vom 02.04.2013, verlangt das Prinzip der Zweckbindung, dass die Datenerhebung nur zu Zwecken erfolgen darf, die im Einklang mit Datenschutzrecht und anderen Rechtsbestimmungen stehen:

„the purposes must be in accordance with all provisions of applicable data protection law, as well as other applicable law such as employment law, contract law, consumer protection law, and so on.

³ Vgl. Frenzel in Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutzgrundverordnung Bundesdatenschutzgesetz (2018) Art 5 DSGVO Rz 29.

*The requirement of legitimacy means that the purposes must be 'in accordance with the law' in the broadest sense.*⁴

55. Die Erhebung zu Bonitätsbeurteilungszwecken mag zwar nicht *per se* illegitim sein. Es gibt Szenarien in denen diese im Einzelfall zulässig sein kann (wie z.B. bei einem tatsächlich mehrfach gemahnten, säumigen Inkassoschuldner, der die Richtigkeit der Forderung nicht bestreitet). Die anlasslose, systematische Erhebung personenbezogener Daten
- (i) ohne konkreten Anlass im Einzelfall, sondern auf Vorrat,
 - (ii) in einer endlos zweckgemischten Datenbank,
 - (iii) ohne jedwede Information gemäß Artikel 13, 14 DSGVO,
 - (iv) von Konsumenten, die sich niemals in Zahlungsschwierigkeiten befanden
 - (v) unter möglicher systematischer Missachtung von § 31 BDSG

kann jedoch niemals einem legitimen Zweck dienen, da der konkrete Zweck – die Bonitätsbeurteilung von Personen, zu denen nicht einmal „negative Zahlungserfahrungsdaten“ vorliegen – niemals ohne Rechtsverletzungen verwirklicht werden kann.

56. Da keine Zweckkompatibilität i.S.d. Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO gegeben ist und zudem der konkrete Erhebungszweck nicht als legitim betrachtet werden kann, war die Erhebung der Daten des Beschwerdeführers zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung unzulässig gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO. Selbiges für personenbezogene Daten anderer betroffener Personen, die CRIF Bürgel von Adressverlagen wie Acxiom erhoben hat.

4.3. Rechtswidrigkeit der Verarbeitungen beider Beschwerdegegner

4.3.1. Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung von Acxiom an CRIF Bürgel (Verarbeitungstätigkeit 1)

57. Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde von einer Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes durch Acxiom ausgeht oder nicht, kann die Datenübermittlung durch Acxiom an CRIF Bürgel gegenständlich auf keine Rechtgrundlage i.S.v. Artikel 6(1) DSGVO gestützt werden: Artikel 6(1)(d) und (e) DSGVO sind offenkundig nicht einschlägig. Eine Einwilligung oder ein Vertragsverhältnis Artikel 6(1)(a) und (b) DSGVO liegen ebenso wenig vor, wie eine rechtliche Verpflichtung (Artikel 6(1)(c) DSGVO).
58. Als Rechtsgrundlage kommt somit lediglich Artikel 6(1)(f) DSGVO in Betracht. Hier schlägt jedoch die Interessensabwägung klar zugunsten der Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Beschwerdeführers aus:

⁴ Article 29 Working Party, Opinion 03/2013 on purpose limitation (00569/13/EN WP 203), https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf, S. 20.

- 58.1. Der Verarbeitungszweck der Bonitätsbeurteilung ist überaus eingriffsintensiv und kann zur Übermittlung von Bonitäts-Scores von CRIF Bürgel an seine Kunden (so auch geschehen, siehe Randnummer 34.2.) und bei fehlerhaften oder unerklärlich schlechten Bonitäts-Scores auch zu einer gravierenden Benachteiligung des Beschwerdeführers im Geschäftsverkehr führen. Dies gilt nicht zuletzt auch, da die Verarbeitung durch CRIF Bürgel mittels Profiling gemäß Artikel 4(4) DSGVO erfolgt und auch automatisierte Einzelfallentscheidungen gemäß Artikel 22 DSGVO nach sich zieht (siehe Randnummer 34.3.). Selbst *falls* die Aufsichtsbehörde von einer grundsätzlichen Zweckkompatibilität i.S.d. Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO ausgehen sollte, kann der neue Verarbeitungszweck Bonitätsbeurteilung also zu massiven Benachteiligungen des Beschwerdeführers im täglichen Geschäftsverkehr führen, was bei der Interessensabwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.
- 58.2. Erwägungsgrund 47 der DSGVO zufolge sind auch die vernünftigen Erwartungen einer betroffenen Person in die Interessensabwägung einzubeziehen. Die Verarbeitung und Weitergabe von Adressinformationen an eine Wirtschaftsauskunftei zu Bonitätsbeurteilungszwecken ist vollkommen überraschend für eine Person wie den Beschwerdeführer, der sich noch nie in Zahlungsschwierigkeiten befand. Insbesondere, da sich dieser in keinerlei vertraglichen Beziehung zu Acxiom oder CRIF Bürgel befand und es sich nicht um veröffentlichte Informationen des Beschwerdeführers, sondern um Daten aus dem privaten Bestand von Acxiom handelt. Dahingehend wurde der Beschwerdeführer auch weder von Acxiom noch von CRIF Bürgel jemals von Datenerhebungen oder Zweckänderungen i.S.v. Artikel 14(1),(2),(4) DSGVO informiert (siehe hierzu im Detail Punkt 4.4.). Er durfte damit keine vernünftigen Erwartungen an eine solche Datenübermittlung und Zweckänderung haben.
59. Im Ergebnis kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers durch Acxiom an CRIF Bürgel zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt werden. In Ermangelung eines anderen Rechtfertigungstatbestandes verstößt die Verarbeitung damit gegen Artikel 6(1) DSGVO. Dies gilt generell auch für personenbezogene Daten anderer betroffener Personen, die Acxiom in vergleichbaren Szenarien an CRIF Bürgel übermittelt hat.

4.3.2. Rechtswidrigkeit der Datenerhebung und (Weiter)Verarbeitung durch CRIF Bürgel (Verarbeitungstätigkeit 2)

60. Nach eigenen Angaben in ihrer Datenschutzerklärung (Beilage 8, Punkt 2.2) stützt CRIF Bürgel die gegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken einerseits auf Einwilligungen und andererseits auf berechnete Interessen nach Artikel 6(1)(f) DSGVO:

„Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben.“

61. Eine Einwilligung gemäß Artikel 6(1)(a) DSGVO im Zusammenhang mit den gegenständlichen Verarbeitungen hat der Beschwerdeführer weder CRIF Bürgel noch Acxiom erteilt.
62. Aber auch nach Artikel 6(1)(f) DSGVO lässt sich die Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers – bzw. generell die Verarbeitung von Daten, die CRIF Bürgel als Wirtschaftsauskunftei bei einem Adressverlag wie Acxiom erhebt – nicht rechtfertigen. Der Beschwerdeführer hat insbesondere ein überwiegendes Interesse nach Art. 2(1) GG i.V.m. Artikel 1(1) GG, selbst über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen („informationelle Selbstbestimmung“). Die Interessensabwägung schlägt insbesondere ausfolgenden Gründen zugunsten der Geheimhaltungsinteressen und Grundrechte/Grundfreiheiten des Beschwerdeführers aus:
- 62.1. Der Verarbeitungszweck zur Bonitätsbeurteilung überaus eingriffsintensiv – ungleich eingriffsintensiver als der Zweck der Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken. Siehe hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen Randnummer 34 bis 34.3. und 58.1.
- 62.2. Die die DSGVO-widrigen Verarbeitungsumstände in einer zweckvermischten Datenbank schlagen eklatant zu Lasten von CRIF Bürgel aus führen mangels Vorhersehbarkeit der Zwecke der Verarbeitung zu klar überwiegen Schutzinteressen des Beschwerdeführers.
- 62.3. Zu beachten ist zudem der Umstand, dass CRIF Bürgel Datenerhebungen zu Zecken des Direktmarketings tarnt, während die Daten in Wahrheit eigentlich zu Bonitätsbeurteilungszwecken erhoben und (weiter)verarbeitet werden.
- 62.4. Betreffend vernünftige Erwartungen des Beschwerdeführers i.S.d. Erwägungsgründe 47, 50 der DSGVO kann auf Randnummer 32 und 58.2 verwiesen werden.
63. Insofern waren und sind auch die Erhebung und (Weiter)Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt. Dies gilt unabhängig davon, ob CRIF Bürgel die Daten zu Zwecken des Direktmarketings erhoben und zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung weiterverarbeitet, oder die Daten bereits zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung erhoben hat.
64. Dies geht bereits aus dem Beschluss der Datenschutzkonferenz (der alle deutschen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder angehören) vom 11.06.2018 hervor. Hiernach lässt sich eine Erhebung von Positivdaten über Privatpersonen durch Wirtschaftsauskunfteien nicht auf berechnete Interessen stützen (Hervorhebungen hinzugefügt):⁵

„Handels- und Wirtschaftsauskunfteien können sog. Positivdaten zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erheben. Denn bei Positivdaten – das sind Informationen, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben – überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Werden die Daten von einem Verantwortlichen an eine Auskunftei übermittelt, ist insoweit bereits die Übermittlung dieser Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO regelmäßig unzulässig.“

⁵ Beschluss der DSK vom 11.06.2018, www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180611_dskb_verarbeitung_positivdaten.pdf

65. Der unter allen deutschen Datenschutzbehörden abgestimmte Beschluss verneint damit eine Auslegung des berechtigten Interesses zu Gunsten von CRIF Bürgel, nicht zahlungsrelevante Daten von einem Adressverlag wie Acxiom zu erheben bzw. zu erhalten. Daher wird in selbigem Beschluss auf das Erfordernis einer Einwilligung hierfür verwiesen:

„Will eine Auskunft für Positivdaten zu Privatpersonen erheben, bedarf es dafür im Regelfall einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne des Art. 7 DS-GVO.“ (siehe Fn. 4).

66. Im vorliegenden Fall ist eine Einwilligung des Beschwerdeführers jedoch nie erfolgt. Auch die Auffassung der CRIF Bürgel, dass eine Einwilligung zur geschäftsmäßigen Übermittlung nicht erforderlich wäre, ist unter geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen nicht vertretbar (Beilage 10, Seite 1):

„Die Einholung einer Zustimmung- bzw. Einverständniserklärung ist bei der geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung nicht erforderlich.“

67. Diese Auffassung widerspricht nicht nur dem Beschluss der DSK, sondern würde auch sämtliche Datenschutzvorschriften, national wie unionsrechtlich, unterlaufen. Dem Wortlaut nach scheint die CRIF Bürgel sich auf die §§ 28, 29 BDSG a.F. beziehen zu wollen, die mit Anwendbarkeit der DSGVO jedoch bereits 2018 ersatzlos gestrichen wurden. Die Auffassung der CRIF Bürgel, keine Einwilligung für die Datenerhebung bei Acxiom oder vergleichbaren Adressverlagen zu benötigen, ist hiernach nicht mehr vertretbar.

68. Da vom Beschwerdeführer nie eine Einwilligung eingeholt wurde, sondern dieser überhaupt keine Kenntnis von der Verarbeitung seiner Daten bei der CRIF Bürgel hatte, ist vorliegend auch keine andere rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung zu Bonitätszwecken nach Artikel 6(1) DSGVO ersichtlich.

69. Im Ergebnis kann eine (Weiter)Verarbeitung der von Acxiom erhobenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt werden. In Ermangelung eines anderen Rechtfertigungstatbestandes wie etwa der Einwilligung, verstößt die Verarbeitung damit gegen Artikel 6(1) DSGVO. Dies gilt generell auch für personenbezogene Daten anderer betroffener Personen, die CRIF Bürgel in vergleichbaren Szenarien von Adressverlagen wie Acxiom erhoben hat.

4.4. Verletzung von Informationspflichten durch beide Beschwerdegegner

4.4.1. Artikel 14(3)(a) DSGVO normiert eine Maximalfrist zur Informationserteilung

70. Vorliegend haben sowohl Acxiom als auch CRIF Bürgel die Daten nicht beim Beschwerdeführer selbst erhoben. Während Acxiom angibt, die Daten von Media Information Systems Deutschland GmbH erhalten zu haben (Beilage 5), hat CRIF Bürgel diese nach eigenen Angaben wiederum von Acxiom erhoben (Beilagen 7, 10 und 16). Gemäß Artikel 14(1) DSGVO hätten beide Beschwerdegegner den Beschwerdeführer daher über die Erhebung seiner Daten bei Media Information Systems bzw. Acxiom informieren müssen.

71. Gemäß Artikel 14(3)(a) DSGVO beträgt die gesetzlich festgelegte Maximalfrist für die Informationserteilung ein Monat nach Erhebung. Diese Maximalfrist kann sich gemäß Artikel 14(3)(b) und (c) DSGVO verkürzen, aber nicht aber verlängern. Diesem Verständnis folgt – neben der herrschende Lehre⁶ – auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Randnummer 27:

„Die allgemeine Frist von einem Monat nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a kann auch gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c, der auf eine Situation abstellt, in der die Daten einem anderen Empfänger (unabhängig, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht) offengelegt werden, gekürzt werden. In diesem Fall müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung erteilt werden. In diesem Szenario, wenn die Offenlegung vor Ablauf der Frist von einem Monat stattfindet, müssen die Informationen ungeachtet der Tatsache, dass seit der Erlangung der Daten noch kein Monat vergangen ist, spätestens zum Zeitpunkt dieser ersten Offenlegung erteilt werden. Vergleichbar mit der Konstellation des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b findet weiterhin Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Anwendung, wenn eine Offenlegung der personenbezogenen Daten später als einen Monat nach der Erlangung der personenbezogenen Daten erfolgt, das heißt die Informationen nach Artikel 14 müssen der betroffenen Person spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Erlangung erteilt werden.“

72. Jede andere Interpretation von Artikel 14(3) DSGVO hätte absurde Folgen und wäre mit dem Transparenzgrundsatz gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO vollkommen unvereinbar, was gerade im Fall der Datenerhebung durch eine Wirtschaftsauskunftei evident wird: So können Jahre vergehen, bis eine betroffene Person, deren Daten CRIF Bürgel erhoben hat, erstmals einem anderen Empfänger offengelegt werden; womöglich passiert eine derartige Offenlegung auch niemals. Dies kann etwa der Fall sein, weil die betroffene Person keinen geschäftlichen Kontakt zu Kunden von CRIF Bürgel aufnimmt, sondern nur mit Unternehmen zu tun hat die, Kunden einer anderen Wirtschaftsauskunftei sind, oder weil diese Person generell kein Interesse an einer Kreditaufnahme, einem Kauf auf Rechnung oder anderen Geschäften, die eine Bonitätsabfrage nach sich ziehen, hat. Dennoch würde CRIF Bürgel die Daten über lange Zeiträume verarbeiten, ohne dass die betroffene Person jemals davon erführe.

4.4.2. Der Beschwerdeführer wurde nicht fristgerecht und inhaltlich unzureichend informiert

73. Gegenständlich haben CRIF Bürgel und Acxiom wohl beabsichtigt, die Daten des Beschwerdeführers an Dritte offenzulegen und haben dies auch tatsächlich getan: Acxiom hat an CRIF Bürgel offengelegt, CRIF Bürgel an EOS KSI. Hätten diese Offenlegungen vor Ablauf der Monatsfrist stattgefunden, hätten CRIF Bürgel und Acxiom den Beschwerdeführer gemäß Artikel 14(3)(c) DSGVO also auch bereits vor Ablauf der Monatsfrist zu informieren gehabt.

74. Da die Offenlegungen jedoch nicht binnen eines Monats nach Erhebung stattfanden, hätten CRIF Bürgel und Acxiom den Beschwerdeführer im Lichte der Ausführungen in Randnummer 71. und 72. jeweils gemäß Artikel 14(3)(a) DSGVO innerhalb der Maximalfrist eines Monats nach Erhebung informieren müssen. Dies ist nicht geschehen:

74.1. Acxiom gibt an, die Daten bereits des Beschwerdeführers seit mindestens zwei Jahren gespeichert zu haben (Beilage 5). Eine Information hierüber hat der Beschwerdeführer

⁶ Vgl. *Bäcker* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO - BDSG (2020) Art 14 DSGVO Rz 37.

jedoch nie erhalten. Wertet man die Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO (Beilagen 4 und 5) als Nachholung der Informationserteilung nach Artikel 14 DSGVO (was nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht zulässig ist; hierzu sogleich Randnummern 76 und 77), erfolgte die Informationserteilung am 20.01.2021 – über 27 Monate zu spät.⁷

- 74.2. CRIF Bürgel hat die Daten des Beschwerdeführers nach eigenen Angaben (Beilagen 7, 10 und, 16) bereits seit mindestens zweieinhalb Jahren in Ihrem Bestand. Wertet man die Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO (Beilagen 7, 10 und 16) als Nachholung der Informationserteilung nach Artikel 14 DSGVO, erfolgte die Informationserteilung am 11.03.2021 – über 29 Monate zu spät.
75. Auch wenn nach ursprünglicher Erhebung der Daten eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken beabsichtigt wird, ist die betroffene Person nach Artikel 14(4) DSGVO vor der Weiterverarbeitung hierüber in Kenntnis zu setzen. Sollte sich also herausstellen, dass CRIF Bürgel die Daten des Beschwerdeführers ursprünglich zu Direktmarketingzwecken erhoben und sich der später zu einer Zweckänderung auf Bonitätsbeurteilungszwecke entschieden hat, hätte CRIF Bürgel den Beschwerdeführer gemäß Artikel 14(4) DSGVO zu informieren gehabt. Auch dies ist nicht geschehen.
76. Aber auch inhaltlich wurden Acxiom und CRIF Bürgel Ihren Informationspflichten nicht gerecht, da der Beschwerdeführer überhaupt keine Informationen durch Acxiom und CRIF Bürgel erhalten hat. Insbesondere kann die Antwort beider Unternehmen auf die Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers nicht als Information nach den Artikeln 13, 14 DSGVO gewertet werden. Diese bezogen sich auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers nach Artikel 15 DSGVO, welches von den Artikeln 13, 14 DSGVO als eigenständige proaktive wahrzunehmende Informationspflichten streng zu unterscheiden ist. Ohne das eigene Zutun des Beschwerdeführers hätte dieser die Information, anders als von Artikel 13, 14 DSGVO vorgesehen, nach wie vor nicht erhalten.
77. Die Bereitstellung von Informationen in Reaktion auf ein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO kann damit nicht als eine Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO gewertet werden – auch nicht durch Verweis auf Artikel 14(5)(a) DSGVO. Wäre jede Informationspflichtverletzung einfach durch eine Auskunftserteilung „heilbar“, würde die Schutzwirkung von Artikel 13 und 14 DSGVO vollständig unterlaufen; auch die Fristen in Artikel 14(3) DSGVO wären hinfällig. Ein Verantwortlicher hätte keinerlei Anlass, die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO zu erfüllen, sondern würde geradezu dazu angespornt werden, diese zu ignorieren:
- Hat eine betroffene Person keine Kenntnis über eine Datenverarbeitung durch einen bestimmten Verantwortlichen und auch keinen diesbezüglichen Verdacht, würde sie kein Auskunftsbegehren an diesen Verantwortlichen richten und niemals von der Datenverarbeitung und der Informationspflichtverletzung erfahren. Für den

⁷ In Beilage 5 (Anhang zu Beilage 4, welche mit 20.01.2021 datiert) meint Acxiom, sich Datenquellen nur für 2 Jahre zu merken. CRIF Bürgel gibt in Beilage 7 (datierend mit 11.03.2021) an, seit „mindestens zweieinhalb Jahren“ über Daten zum Beschwerdeführer zu verfügen und diese ausschließlich von Acxiom erhalten zu haben. Demnach verfügt auch Acxiom seit mindestens zweieinhalb Jahren, gerechnet vom 11.03.2021 über die Daten des Beschwerdeführers. Der Zeitpunkt der Datenerhebung durch Acxiom war daher spätestens der 11.09.2018. Acxiom hätte die Information gemäß Artikel 14(3)(a) DSGVO demnach spätestens am 11.10.2018 erteilen müssen.

Verantwortlichen bestünde keine Gefahr, wegen einer Informationspflichtverletzung belangt zu werden.

- Stellt eine betroffene Person hingegen ein Auskunftsbegehren und beantwortet der Verantwortliche dies ordnungsgemäß, hätte er automatisch auch die bis dahin verwirklichte Informationspflichtverletzung beseitigt. Für den Verantwortlichen bestünde abermals keine Gefahr, wegen einer Informationspflichtverletzung belangt zu werden.

Das eine solche Situation vom europäischen Gesetzgeber nicht gewünscht sein kann und mit dem Transparenzprinzip und dem Prinzip der Datenverarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO unvereinbar wäre, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

4.4.3. Die Beschwerdegegner können sich auf keinen Ausnahmetatbestand stützen

78. Die Ausnahmetatbestände von der Informationspflicht nach Artikel 14(5) DSGVO sind zum Schutz von betroffenen Personen eng gefasst und eng auszulegen. Hiernach kann die Information über eine nicht bei der betroffenen Person erfolgte Datenerhebung nur unterbleiben, wenn die betroffene Person bereits über die Information verfügt (Artikel 14(5)(a) DSGVO), die Information sich als unmöglich erweist (Artikel 14(5)(a) 1.Fall DSGVO) oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Artikel 14(5)(a) 2.Fall DSGVO), durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht vorgesehen ist (Artikel 14(5)(c) DSGVO) oder ein Berufsgeheimnis entgensteht (Artikel 14(5)(d) DSGVO).
79. Der Beschwerdeführer wurde weder zum Zeitpunkt der Erhebung, Übermittlung noch (Weiter-)Verarbeitung seiner Daten durch Acxiom oder CRIF Bürgel hierüber informiert. Bis zur Beantwortung des Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers verfügte dieser über keinerlei Informationen die Datenverarbeitung. Der Beschwerdeführer begehrte Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, gerade weil ihm anderweitig keine Informationen übermittelt worden sind. Die Ausnahme aus Artikel 14(5)(a) DSGVO ist also nicht einschlägig, da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, zu dem die Informationserteilung erfolgen hätte müssen, über keine Informationen verfügt hatte.
80. Hierzu ist festzuhalten, dass auch die mögliche generelle Zugänglichkeit von Informationen nach Artikel 14 DSGVO in Form einer Online-Datenschutzerklärung, die Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO niemals erfüllen kann. Ein solche Datenschutzerklärung könnte im Sinne eines „*layered approach*“ die Informationspflicht erfüllen, wenn die betroffene Person davor informiert wird, dass ihre Daten erhoben wurden und alles Weitere in der Datenschutzerklärung zu lesen ist. Das bloße Vorhandensein einer Information weist eine betroffene Person nicht darauf hin, dass diese Information für sie überhaupt relevant ist. Selbst falls der Beschwerdeführer sich irgendwann zufällig zB auf www.crifbuergel.de/media/2106/informationsblatt-art-14-crif-buergel-gmbh.pdf verirrt hätte, hätte er keine Ahnung gehabt, ob CRIF Bürgel denn nun konkret zu seiner Person Daten erhoben hat, oder nicht.
81. Eine weitere Ausnahme ergäbe sich nach Artikel 14(5)(b) DSGVO, wenn sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern

würde. Eine Kontaktaufnahme von Acxiom und CRIF Bürgel zu dem Beschwerdeführer wäre jedoch weder unmöglich noch unverhältnismäßig. Da sowohl Acxiom als auch CRIF Bürgel gerade Adressdaten des Beschwerdeführers erhoben und verarbeitet haben, standen beiden Beschwerdegegnern sämtliche für die Information des Beschwerdeführers erforderlichen Daten bereits zur Verfügung. Weiterer Untersuchungs- bzw. Nachforschungsaufwand war damit nicht erforderlich.

82. Dies gilt gleichermaßen für die Kosten der Informationsbereitstellung. Acxiom und CRIF Bürgel generieren aus dem Handel mit personenbezogenen Daten von Millionen betroffenen Personen in Deutschland Umsatz und Gewinn. Es wäre ein eklatanter Wertungswiderspruch und geradezu zynisch, zu behaupten, dass eine DSGVO-konforme Informationserteilung für Unternehmen, deren Kerngeschäft der Datenhandel ist, zu „kostspielig“ und damit „unverhältnismäßig“ wäre. Artikel 14 DSGVO soll gerade den Schutz betroffener Personen durch die Schaffung von Transparenz sicherstellen und darf nicht durch pauschale Kostenrechnungen unterlaufen werden. Damit ist auch die Ausnahme aus Artikel 14(5)(b) DSGVO nicht einschlägig.
83. Von der Öffnungsklausel in Artikel 14(5)(c) DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber in § 33 BDSG Gebrauch gemacht. Nach § 33(2) BDSG sind nichtöffentliche Stellen nur von der Informationspflicht ausgenommen, sofern eine Information die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, die Verhütung von Schäden durch Straftaten oder die Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt. Acxiom und CRIF Bürgel verarbeiten die Daten jedoch zu Direktmarketing bzw. Bonitätsbeurteilungszwecken. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Rechtsansprüche, der Verhütung von Schäden durch Straftaten oder sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Aufgrund der abschließenden Regelung von § 33 BDSG liegt kein weiterer nationaler Ausnahmetatbestand vor.
84. Auch eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aus einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis nach 14(5)(d) DSGVO ist nicht ersichtlich.
85. Selbst wenn eine etwaige Ausnahmeregelung greifen würde (was nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht der Fall ist), hätten Acxiom und CRIF Bürgel als Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen des Beschwerdeführers nach § 33 BDSG i.V.m. Artikel 14(1), (2) DSGVO ergreifen müssen. Entsprechende Vorkehrungen wurden jedoch weder von Acxiom noch von CRIF Bürgel vorgenommen. Viel eher hüllten sich Acxiom und CRIF Bürgel in einen Mantel des Schweigens und stellen betroffenen Personen wie dem Beschwerdeführer – wenn überhaupt – erst auf Anfrage Informationen zur Verfügung.
86. Im Ergebnis können Acxiom und CRIF Bürgel sich auf keinen Ausnahmetatbestand nach Artikel 14(5) DSGVO oder § 33(1) BDSG berufen und haben in Bezug auf den Beschwerdeführer ihre Informationspflichten aus Artikel 14 DSGVO verletzt. Dies gilt generell auch für personenbezogene Daten anderer betroffener Personen, die Acxiom und CRIF Bürgel in vergleichbaren Szenarien erhoben haben.

4.5. Verletzungen von § 31 BDSG durch CRIF Bürgel

87. In § 31 BDSG formuliert der deutsche Gesetzgeber zusätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit von Credit-Scoring zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs. Die Anwendbarkeit von § 31 BDSG wurde in der Lehre wiederholt in Frage gestellt, da eine entsprechende

Öffnungsklausel in der DSGVO fehle.⁸ Der deutsche Gesetzgeber schreibt § 31 BDSG im Gesetzesentwurf demgegenüber eine „überragende Bedeutung“ für den Schutz des Wirtschaftsverkehrs und Betroffenen zu.⁹ Solange keine abschließende Entscheidung des EuGH zur (Nicht)Anwendbarkeit von § 31 BDSG vorliegt, gelten die folgenden Ausführungen für den Fall einer Anwendbarkeit:

88. § 31(1) Nr. 1 BDSG verlangt allgemein die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzrechts. Wie in den Punkten 4.2, 4.3 und 4.4 bereits aufgezeigt, verstoßen sowohl Acxiom als auch CRIF Bürgel gegen den Zweckbindungsgrundsatz, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und ihre Informationspflichten aus der DSGVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Punkten verwiesen.
89. Nach § 31(1) Nr. 2 BDSG müssen die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten nachweisbar hierfür erheblich sein. Inwiefern sich alleine aus Angaben wie Name und Wohnort des Beschwerdeführers ein aussagekräftiger Wert über dessen Kreditwürdigkeit ergeben kann, ist zweifelhaft.
90. In diesem Zusammenhang untersagt insbesondere § 31(1) Nr. 3 BDSG ausschließlich Anschriftendaten für die Berechnung entsprechender Wahrscheinlichkeitswerten heranzuziehen. Gegenständlich liegen CRIF Bürgel zum Beschwerdeführer aber lediglich dessen Vor- und Nachname und verschiedene (teils historische) Adressen vor (Beilage 7). CRIF Bürgel scheint daher lediglich anhand von Anschriftdaten einen Bonitäts-Score von 550 Punkten berechnet zu haben. Gemäß Artikel 5(2) DSGVO obliegt es CRIF Bürgel als Verantwortlicher, das Gegenteil nachzuweisen. Wurden hingegen weitere Daten in die Scoreberechnung einbezogen („Warenkorbwert“ „soziodemographische Daten“), hat CRIF Bürgel diese entgegen Artikel 15(3) DSGVO nicht beauskunftet.
91. Im Fall der Nutzung von Anschriftendaten ist die betroffene Person nach § 31(1) Nr. 4 BDSG über die vorgesehene Nutzung von Anschriftendaten vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts hierüber zu unterrichten; die Unterrichtung ist entsprechend zu dokumentieren. Eine solche Unterrichtung ist gegenüber dem Beschwerdeführer jedoch nicht erfolgt, obwohl für diesen nachweislich ein Score errechnet und an EOS KSI weitergegeben wurde.
92. Im Ergebnis hat CRIF Bürgel die Bestimmungen des § 31 BDSG in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zur Gänze missachtet. Dies gilt generell auch für personenbezogene Daten anderer betroffener Personen, die CRIF Bürgel in vergleichbaren Szenarien verarbeitet hat.

4.6. Verletzung des Rechts auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch CRIF Bürgel

93. CRIF Bürgel zufolge (Beilage 10, Seite 1) kommt das Recht auf Einschränkung nur in Frage, „*sofern die gegenständlichen Daten falsch sind*“. Diese Angabe ist schlichtweg falsch – die Bestreitung der Datenrichtigkeit ist nur einer von vier Einschränkungstatbeständen in

⁸ Vgl etwa *Ehmann*, in Simitis/Hornung/Spieker (Hrsg.), Datenschutzrecht (2019) Anhang 2 zu Artikel 6 DSGVO Rz 17; *Buchner*, in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO – BDSG (2020) § 31 BDSG Rz 4 f.

⁹ BR-Drs. 110/17, S. 101 f.

Artikel 18(1) DSGVO. Es erscheint höchst unredlich und wider Treu und Glauben i.S.d. Artikel 5(1)(a) DSGVO, dass ein Unternehmen, dessen Kerngeschäft die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, einer rechtsunkundigen Person gegenüber juristische Unwahrheiten in Bezug auf deren Datenschutzrechte nach Kapitel III. DSGVO kundtut. Statt den Beschwerdeführer in Entsprechung mit Artikel 15(1)(e) DSGVO über dessen Einschränkungsanspruch nach Artikel 18 DSGVO aufzuklären, hat CRIF Bürgel es vorgezogen, den Beschwerdeführer anzulügen, um eine weitere Auseinandersetzung mit dessen Einschränkungsbegehren zu vermeiden.

94. Eine Einschränkung der Datenverarbeitung nach Artikel 18 DSGVO ist in Wahrheit keinesfalls auf „unrichtige“ Daten beschränkt. Gemäß Artikel 18(1)(b)-(d) DSGVO ist die Verarbeitung von Daten auch dann vom Verantwortlichen einzuschränken,
- wenn die zugrundeliegende Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person statt der Löschung aber die Einschränkung verlangt (Artikel 18(1)(b) DSGVO);
 - wenn der Verantwortliche die Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt (Artikel 18 (1)(c) DSGVO) oder
 - wenn die betroffene Person Widerspruch nach Artikel 21(1) DSGVO eingelegt hat und der Verantwortliche dessen Berechtigung noch prüft (Artikel 18 (1)(c) DSGVO)
95. Das Einschränkungsbegehren des Beschwerdeführers stützt sich gerade nicht auf Artikel 18(1)(a) DSGVO, sondern auf Artikel 18(1)(b) und (d) DSGVO. Die Unrichtigkeit der Daten wurde vom Beschwerdeführer nie behauptet. Die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung ist gegenständlich hingegen gegeben (Punkt 4.2 und Punkt 4.3), weshalb eine Einschränkung nach Artikel 18(1)(b) DSGVO vorzunehmen ist. Auch hat der Beschwerdeführer wiederholt Widerspruch gegen die Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten (Beilagen 6 und 9) erhoben, sodass auch gemäß Artikel 18(1)(d) DSGVO eine Einschränkung zu erfolgen hat.
96. Da CRIF Bürgel dem Einschränkungsbegehren nach wie vor nicht nachgekommen ist, hat diese das Recht des Beschwerdeführers auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Artikel 18 DSGVO verletzt.
97. Der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers liegt zumindest ein weiterer Fall vor, in dem CRIF Bürgel auf ein Einschränkungsbegehren einer betroffenen Person mit der Behauptung reagiert hat, dass dieses nur bestehe, „*sofern die gegenständlichen Daten falsch sind*“. Das Anlügen betroffener Personen in dieser Hinsicht scheint bei CRIF Bürgel insofern systematisch zu erfolgen.

5. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

5.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

Der Beschwerdeführer ersucht die Aufsichtsbehörde, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen. Neben den bereits in den Randnummern 25, 26 und 41.1 bis 41.9 aufgezeigten Fragen, sind dabei insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

Acxiom:

- (i) Hat Acxiom personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für Direktmarketingzwecke von CRIF Bürgel bzw. Direktmarketingzwecke Dritter an CRIF Bürgel übermittelt, wobei Acxiom wusste oder hätte wissen müssen, dass CRIF Bürgel diese Daten in Wahrheit zu Bonitätsbeurteilungszwecken (weiter)verarbeitet?
- (ii) Hat Acxiom personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken an CRIF Bürgel übermittelt?
- (iii) Informiert Acxiom betroffene Personen generell nicht anlässlich von Datenerhebungen Dritten gemäß Artikel 14 DSGVO?

CRIF Bürgel:

- (iv) Hat CRIF Bürgel personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter bei Acxiom erhoben und sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken weiterverarbeitet?
- (v) Erhebt CRIF Bürgel generell personenbezogene Daten natürlicher Personen für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter bei Adressverlagen wie Acxiom und verarbeitet diese sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken weiter?
- (vi) Hat CRIF Bürgel personenbezogene Daten des Beschwerdeführers bereits zu Bonitätsbeurteilungszwecken bei Acxiom erhoben?
- (vii) Erhebt CRIF Bürgel generell personenbezogene Daten natürlicher Personen zu Bonitätsbeurteilungszwecken bei Adressverlagen wie Acxiom?
- (viii) Informiert CRIF Bürgel betroffene Personen generell nicht anlässlich von Datenerhebungen bei Adressverlagen (oder sonstigen Dritten) gemäß Artikel 14 DSGVO? Hierbei ist zwischen der Erhebung von „Negativdaten“ (Zahlungserfahrungsdaten) und der Erhebung von „Positivdaten“ zu unterscheiden.
- (ix) Berechnet CRIF Bürgel generell Bonitäts-Scores anhand bloßer Anschriftendaten, wie im gegenständlichen Fall?

5.2. Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung

Die Aufsichtsbehörde möge nach Feststellung der konkret erfolgten Datenverarbeitungen, im Rahmen Ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 57, 58 DSGVO per Bescheid wie folgt entscheiden:

Acxiom:

- (i) Acxiom hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO verstoßen indem Acxiom personenbezogene Daten des Beschwerdeführers an CRIF Bürgel übermittelt hat, obwohl Acxiom wusste oder hätte wissen müssen, dass CRIF Bürgel diese Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken (weiter-)verarbeiten wird.

in eventu

Acxiom hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO verstoßen indem Acxiom personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken an CRIF Bürgel übermittelt hat.

- (ii) Acxiom hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem Acxiom ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können, personenbezogene Daten des Beschwerdeführers an CRIF Bürgel übermittelt hat.
- (iii) Acxiom hat gegen Artikel 14 DSGVO verstoßen, da Acxiom den Beschwerdeführer nicht fristgerecht anlässlich der Erhebung seiner personenbezogenen Daten informiert hat.

CRIF Bürgel:

- (i) CRIF Bürgel hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF Bürgel personenbezogene Daten des Beschwerdeführers in einer Art und Weise in ihrer Datenbank verarbeitet, die es nicht erlaubt, die Verarbeitung einzelner personenbezogener Daten zu Direktmarketingzwecken und Bonitätsbeurteilungszwecken zu unterscheiden bzw. zweckgetrennt oder zweckgebunden zu verarbeiten.
- (ii) CRIF Bürgel hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF Bürgel personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für Direktmarketingzwecke bei Acxiom erhoben und sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken weiterverarbeitet hat

in eventu

CRIF Bürgel hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) i.V.m. Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF Bürgel personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken bei Acxiom erhoben und verarbeitet hat.

- (iii) CRIF Bürgel hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem CRIF Bürgel ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können,

personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für Direktmarketingzwecke bei Acxiom erhoben und diese Daten sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken weiterverarbeitet hat.

in eventu

CRIF Bürgel hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem CRIF Bürgel ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können, personenbezogene Daten des Beschwerdeführers bei Acxiom zu Bonitätsbeurteilungszwecken erhoben und verarbeitet hat.

- (iv) CRIF Bürgel hat gegen Artikel 14 DSGVO verstoßen, da CRIF Bürgel den Beschwerdeführer nicht fristgerecht anlässlich der Erhebung seiner personenbezogenen Daten informiert hat.
- (v) CRIF Bürgel hat gegen § 31(1) Nr. 3 BDSG verstoßen, indem lediglich anhand (teils historischer) Anschriftendaten ein Bonitäts-Score von 550 Punkten berechnet und an einen Dritten übermittelt wurde.
- (vi) CRIF Bürgel hat gegen Artikel 18(1) DSGVO verstoßen, da CRIF Bürgel nicht auf das Einschränkungsbeghen des Beschwerdeführers eingegangen ist, sondern dieses mit inhaltlich falschen Rechtsauskünften beantwortet hat.

5.3. Antrag ein Verarbeitungsverbot zu verhängen

Der Beschwerdeführer beantragt, CRIF Bürgel gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid zu verbieten, seine personenbezogenen Daten, die CRIF Bürgel bei Acxiom erhoben hat zu Bonitätsbeurteilungszwecken zu verarbeiten.

Der Beschwerdeführer ersucht die Aufsichtsbehörde, die Praxis von CRIF Bürgel, personenbezogene Daten bei Adressverlagen zu erheben und diese zu Bonitätsbeurteilungszwecken zu verarbeiten, gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid zu verbieten.

Gleichzeitig möge Acxiom die Übermittlung personenbezogener Daten an Wirtschaftsauskunfteien gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid verboten werden, sofern Acxiom weiß oder wissen muss, dass diese die erhaltenen Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken (weiter)verarbeiten.

5.4. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) DSGVO in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen Acxiom und/oder gegen CRIF Bürgel zu verhängen, wobei – je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde – zu berücksichtigen ist, dass

- (i) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Millionen betroffener Personen in Deutschland ist,
 - a. deren Daten Acxiom unter Verletzung von Artikel 5(1)(b), 6(1) und 6(4) DSGVO an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt hat und
 - b. deren Daten CRIF Bürgel unter Verletzung von Artikel 5(1)(b), 6(1) und 6(4) DSGVO bei einem Adressverlag erhoben hat und nun zu Bonitätsbeurteilungszwecken (weiter-)verarbeitet (Artikel 83(2)(a) DSGVO);
- (ii) der Rechtsverstoß offenkundig systematisch und vorsätzlich erfolgte (Artikel 83(2)(b) DSGVO);
- (iii) ein hoher Grad der Verantwortung vorliegt: CRIF Bürgel führt eingriffsintensive Verarbeitungen nach Artikel 4(4) DSGVO und möglicherweise Artikel 22 DSGVO durch, hat aber gerade keine technischen und organisatorischen Maßnahmen i.S.d. Artikel 25 DSGVO vorgesehen, um die Grundsätze der Datenverarbeitung zu befolgen. Damit ist das Datenerhebungs- und Speicherungsmodell in einer zweckvermischten Datenbank nicht nur vollkommen ungeeignet, Datenschutzverstöße zu verhindern, sondern produziert diese sogar fortlaufend und zwangsläufig (83(2)(d) DSGVO);
- (iv) sowohl Wirtschaftsauskunfteien wie CRIF Bürgel als auch Adressverlage wie Acxiom ziehen seit Jahren bzw. Jahrzehnten immense finanzielle Vorteile aus ihrer datenschutzwidrigen Zusammenarbeit. CRIF Bürgel kann zu einem Großteil der gespeicherten Betroffenen nur deshalb Daten verarbeiten und weiterverkaufen, weil diese Daten bei einem Adressverlag wie Acxiom zweckwidrig und wider Artikel 6(1) DSGVO erworben wurden (83(2)(k) DSGVO).

6. SONSTIGES

[REDACTED]

Wien, 18.10.2021